



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis  
Kreissportbund Wesel e.V.  
Herrn Gustav Hensel (Vorstand)  
Schulplatz 1  
46487 Wesel

Datum: 31. März 2023

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:  
EFRE-0400599  
bei Antwort bitte angeben

Nihal Ileri-Erkan  
Zimmer: 2021  
Telefon:  
0211 475-3859  
Telefax:  
0211 475-3994  
nihal.ileri-erkan@  
brd.nrw.de

### Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ im Rahmen des „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ (REACT-EU) –Programms

Förderkennzeichen: EFRE – 0400599

Ihr Antrag vom 08.02.2023; einschließlich Ergänzung vom 09.03.2023

- Anlagen: 1) Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014 – 2020 (ANBest-EFRE) vom 07.10.2022
- 2) Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
  - 3) Merkblatt für Information und Kommunikation für REACT-EU-Vorhaben im Rahmen des OP EFRE NRW 2014-2020
  - 4) Vordruck Rechtsbehelfsverzicht
  - 5) Vordruck Empfangsbekanntnis
  - 6) Vordruck Formular zum Mittelabruf und Verwendungsnachweis
  - 7) Inventarisierungsliste
  - 8) Entwurf Weiterleitungsvertrag
  - 9) Abschlussbogen

Dienstgebäude:  
Am Bonnhof 35  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Bus (u. a. 721, 722)  
bis zur Haltestelle:  
Nordfriedhof

Bahn U78/U79  
bis zur Haltestelle:  
Theodor-Heuss-Brücke



Sehr geehrter Herr Hensel,

Datum: 31. März 2023

Seite 2 von 7

I.

Aktenzeichen:

EFRE-0400599

### 1. Bewilligung

Für die Zeit vom 01.04.2023 bis 31.12.2023 (Bewilligungszeitraum) wird Ihnen eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von max. 500.000,00 EUR (in Buchstaben: fünfhunderttausend Euro) gewährt.

### 2. Vorhaben

Digitalisierung des organisierten Breitensports in Nordrhein-Westfalen durch Förderung des Vorhabens:  
Investitionen in die digitale und mediale Ausstattung mit entsprechender Hardware und der dazugehörigen Software des Kreissportbundes Wesel e.V. - Weiterleitung

### 3.1 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Vollfinanzierung (100 v.H.) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 500.000,00 EUR als Zuschuss gewährt.

### 3.2 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Im Rahmen der Bewilligung wird der sich aus Ziffer 5.3 lit. c der Richtlinie über die Förderung zur „Digitalisierung gemeinnützigen Sportorganisationen in Nordrhein-Westfalen“ der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Februar 2023 (FöRL) ergebende Höchstbetrag als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt.  
Als zuwendungsfähig anerkannt werden bis zu diesem Höchstbetrag ausschließlich Sachausgaben für die unter Ziffer 2.2 der FöRL genannten Anschaffungen von



Datum: 31. März 2023

Seite 3 von 7

Aktenzeichen:

EFRE-0400599

- Laptops/Tablets/Notebooks,
- Digitalen Whiteboards/Smartboards,
- Videokonferenz- und Videoübertragungs- sowie Präsentationssysteme,
- Monitore,
- Scanner,
- Digitale Fotokameras,
- Computer-Lautsprecher und Sound-Systeme,
- Netzwerktechnik, Breitband-Internet-Zugang,
- Digitale Steuerungstechnik zur energetischen Modernisierung wie automatisierte Beleuchtung, intelligente Heizungssteuerung,
- WLAN-Router, Repeater, Access-Points,
- sowie Zubehör, wie Mäuse, Tastaturen, Headsets, Mikrofone, Webcams, Docking-Stations, Stifte für die digitale Eingabe auf Endgeräten,
- Leitungen und Kabel zur Verwendung o.g. Ausstattung wie Netzkabel, Patchkabel, USB-(Verlängerungs-) Kabel/-Adapter/-Konverter (USB Typ A, USB Mini-B, USB Micro B, USB Typ C; USB 2.0, USB 3.0), Kabel und Konverter zur Bildübertragung (USB, HDMI, DisplayPort, Lightning, VGA, DVI), Gerätezuleitung (Strom, Innenbereich), Mehrfachsteckdose (Strom, Innenbereich), Verlängerungskabel (Strom, Innenbereich),
- Serversysteme, Speichermedien, Datenschutz- und Datensicherungssysteme,
- digitale Zugangs- und Schließsysteme, digitale Zahlungssysteme und
- in Verbindung mit der Anschaffung von Hardware Software und Spezial-Software wie zum Beispiel Vereinsverwaltungsprogramme und Programme zum Belegungs- bzw. Hallenmanagement.

### 3.3 Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist in vollem Umfang im Haushaltsjahr 2023 vorgesehen.

### 3.4 Auszahlungen

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-EFRE ausgezahlt.



## II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Datum: 31. März 2023

Seite 4 von 7

Aktenzeichen:  
EFRE-0400599

1. Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ANBest-EFRE) sind Bestandteil dieses Bescheides und zwingend bei der Durchführung und Abrechnung zu berücksichtigen.
2. Das Vorhaben ist vom 01.04.2023 bis zum 30.09.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die förderfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip).
4. Abweichend von den Nummern 6.1.1 und 6.1.3 ANBest-EFRE ist die Zuwendung in einem einzigen Mittelabruf und unter gleichzeitiger Vorlage des Verwendungsnachweises abzurufen.
5. Der Mittelabruf ist vollständig mit allen Anlagen **bis spätestens 30.09.2023** (Ende des Durchführungszeitraum) vorzulegen.
6. Förderfähig sind nur die o.g. Sachausgaben. Installations-, Einweisungs-, Wartungs- und Betriebsausgaben sowie Ausgaben für Schulungen zur Nutzung der entsprechenden Hardware und Software sind nicht förderfähig.
7. Die aus der Zuwendung beschafften digitalen Geräte und des dazugehörigen Zubehörs dürfen ausschließlich im ideellen Bereich (sportliche Betätigung der Mitglieder, Training, Sportkurse und Sportlehrgänge) verwendet werden. Ein Verleih an Dritte ist nicht gestattet. Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre ab Ende des Bewilligungszeitraums. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann über die jeweiligen Gegenstände frei verfügt werden. Bitte beachten Sie, dass für die Überprüfung der Zweckbindungsfrist eine Inventarisierungsliste mit dem Mittelabruf einzureichen ist.
8. Es dürfen keine Einnahmen erzielt werden, welche im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung stehen.



9. Auf Verlangen sind der Bewilligungsbehörde Auskünfte über den aktuellen Projektstand hinsichtlich der Zielerreichung fristgerecht zu erteilen.
10. Ergänzend zu Nr. 10 ANBest-EFRE verpflichtet sich der/die Zuwendungsempfänger/in das Merkblatt für Information und Kommunikation für REACT-EU Vorhaben im Rahmen des OP EFRE NRW 2014-2020 (s. Anlage) zu beachten.
11. Die Weiterleitung der Zuwendung an die Mitgliedsvereine in Höhe von 100% der jeweiligen nachgewiesenen förderfähigen Ausgaben wird zugelassen. Die Höhe der auf die einzelnen Weiterleitungsempfangenden entfallenden Förderbeträge wird nachträglich durch Änderungsbescheid bzw. Schlussverfügung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung festgelegt.

Durch Verträge mit den jeweiligen Weiterleitungsempfängern ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen) auch diesen auferlegt werden; in den Verträgen sind insbesondere auch die Nummern 6.6 und 7.1 letzter Absatz der ANBest-EFRE zu berücksichtigen. Kopien, vorzugsweise im digitalen Format einer PDF-Datei, der unterzeichneten Weiterleitungsverträge sind mit dem Mittelabruf vorzulegen (Es kann der Entwurf des Weiterleitungsvertrags aus der Anlage verwendet werden).

Dem Mittelabruf sind je weiterleitungsempfangenden Mitgliedsverein die in den Nummern 6.2 und 6.2.1 ANBest-EFRE genannten Unterlagen (insbes. Belegliste, Rechnungsbelege, Zahlungsnachweis, Vergleichsangebote) beizufügen.

Datum: 31. März 2023

Seite 5 von 7

Aktenzeichen:

EFRE-0400599



Datum: 31. März 2023

Seite 6 von 7

Aktenzeichen:  
EFRE-0400599

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

*Hinweis:*

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

*Nihal Ileri-Erkan*

Nihal Ileri-Erkan

Datum: 31. März 2023

Seite 7 von 7

Aktenzeichen:

EFRE-0400599